

KV-Nr.: 1059

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Rechtsanwältin Alisa Florrick



RAin Alisa Florrick ♦ Am Wehrhahn 95 ♦ 40211 Düsseldorf

**Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Strafrecht**

Telefon: 0211 / 69 45 99

Telefax: 0211 / 69 45 90

Email: info@RAinFlorrick.de

Bankverbindung

Stadtsparkasse Düsseldorf

Konto 85 99 444; BLZ 300 501 10

Mein Zeichen: AF-11227/13

Verfügung

1. Vermerk:

Düsseldorf, den 26.04.2013

Heute erschien nach telefonischer Vereinbarung **Frau Franca Schmock, An der Icklack 13, 40233 Düsseldorf mit ihrem Sohn Marcel Schmock**, um über die Frage der Erfolgsaussichten einer Revision in einem gegen Marcel Schmock geführten Strafverfahren zu sprechen. Sie überreichte folgende Unterlagen:

- ◆ Kopie der Anklageschrift der StA Düsseldorf vom 22.03.2013, Anlage 1,
- ◆ Kopie des Eröffnungsbeschlusses des Amtsgerichts Düsseldorf vom 28.03.2013, Anlage 2.

Frau Schmock äußerte sich wie folgt:

"Durch Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 23.04.2013 ist Marcel wegen schweren Raubes und gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe verurteilt worden. Einen Anwalt hatten wir nicht, aber ich war ja dabei und saß die ganze Zeit in der Verhandlung neben Marcel, zur Unterstützung. Dass Marcel Mist gebaut hat, steht außer Frage, er leugnet die Sache auch nicht. Der Luca hat in der Verhandlung ja eh alles erzählt. Wir möchten aber trotzdem gerne gegen das Urteil vorgehen, falls Sie das für erfolgversprechend halten. Ich finde das Urteil sehr hart! Dass die drei eine Bande sein sollen, wo Luca noch nicht mal strafmündig ist, finde ich nicht richtig. Und dass mit der Schöffin kam mir auch komisch vor. Hätte nicht ein Gerichtswachtmeister auf das Kind aufpassen können? Das Schöffenamts geht doch wohl vor!"

2. Schreiben an das Amtsgericht Düsseldorf zur Unterschrift vorbereiten: *„Namens und mit Vollmacht des Angeklagten Marcel Schmock lege ich gegen das Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 23.04.2013, Az. 35 Ls 140 Js 233/13 (48/13), Revision ein. Ich beantrage umfassende Akteneinsicht und die Übersendung einer Abschrift des Hauptverhandlungsprotokolls sowie einer Urteilsausfertigung.“*

3. WV zur Unterschrift.

2-4. el. lu

4. Sodann ab (vorab per Fax).

5. WV nach Eingang der schriftlichen Urteilsgründe, spätestens in 5 Wochen.


Florrick
Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht sowie des Eröffnungsbeschlusses (Anlage 2), in dem die Anklage ohne Änderungen zur Hauptverhandlung zugelassen wurde, wird abgesehen. Es ist ferner davon auszugehen, dass das formgerechte Schreiben der Rechtsanwältin Florrick vom 26.04.2013, mit dem diese für den Angeklagten Schmock Revision gegen das Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf eingelegt hat, am 29.04.2013 beim Amtsgericht Düsseldorf eingegangen ist.

140 Js 233/13

Anlage 1

Düsseldorf, 22.03.2013

Kopie

An das
Amtsgericht
- Jugendschöffengericht -
Düsseldorf

Anklageschrift

Der Schüler **Marcel S c h m o c k**,
geb. am 20.04.1995 in Düsseldorf,
wohnhaft An der Icklack 13, 40233 Düsseldorf,
deutscher Staatsbürger, ledig,

gesetzlicher Vertreter: Frau Franca Schmock, An der Icklack 13, 40233 Düsseldorf

wird angeklagt,

am 18.01.2013 in Düsseldorf

als Jugendlicher mit Verantwortungsreife

gemeinschaftlich mit dem gesondert verfolgten Stefano Campo und dem strafunmündigen Kind Luca Vokivic

durch dieselbe Handlung

- a) mit Gewalt gegen eine Person fremde bewegliche Sachen einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sachen sich rechtswidrig zuzueignen, wobei er den Raub als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begangen hat,
- b) eine andere Person mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu haben.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Am 18.01.2013 befanden sich der Geschädigte Timo Heidrich sowie der Zeuge Ergün Yilmaz, beide 12 Jahre alt, an der Liebfrauenkirche in der Degerstraße in Düsseldorf, als der Angeschuldigte, der gesondert verfolgte Stefano Campo sowie das strafunmündige Kind Luca Vokivic, einer gemeinsamen Abrede entsprechend, auf sie zutraten und sie fragten, ob sie Bargeld mitführten. Der Angeschuldigte, der gesondert verfolgte Stefano Campo sowie das strafunmündige Kind Luca Vokivic wollten sich auf diese Weise

Bargeld verschaffen, um es zwischen sich aufzuteilen, wobei sie übereingekommen waren, sich auf diese Weise auf Dauer eine Einnahmequelle zu verschaffen. Dabei kamen sie auch überein, dass der gesondert verfolgte Stefano Campo zwecks Erlangung des Geldes „die Fäuste“ einsetzen und der Angeschuldigte und das strafunmündige Kind Luca Vokivic die Opfer notfalls festhalten sollten, damit diese sich nicht verteidigen konnten.

Der Geschädigte Heidrich gab auf die Frage hin an, Bargeld mitzuführen. Daraufhin verlangte das strafunmündige Kind Luca Vokivic von dem Geschädigten Heidrich, ihm sein Portemonnaie zu zeigen. Der Geschädigte Heidrich kam der Aufforderung aus Angst nach. Als der Angeschuldigte daraufhin versuchte, ihm das Portemonnaie aus der Hand zu nehmen, rief der Zeuge Yilmaz um Hilfe. Da der gesondert verfolgte Stefano Campo erkannte, dass der Geschädigte Heidrich das Portemonnaie nicht freiwillig herausgeben würde, boxte er - wie zuvor mit dem Angeschuldigten und dem strafunmündigen Kind Luca Vokivic abgesprochen - dem Geschädigten Heidrich mit der Faust in den Bauch und sodann ins Gesicht. Der Geschädigte Heidrich erlitt hierbei einen Nasenbeinbruch, sackte daraufhin in sich zusammen und ließ sein Portemonnaie fallen. Der Angeschuldigte nahm dieses sofort an sich und steckte es in seine Jackentasche. Durch die Schreie des Zeugen Yilmaz aufmerksam geworden, näherten sich von der Ackerstraße sodann die Zeugen Meyer und Günthermann. Der Angeschuldigte, der gesondert verfolgte Stefano Campo sowie das strafunmündige Kind Luca Vokivic ergriffen daraufhin mit dem Portemonnaie die Flucht.

Verbrechen und Vergehen gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 2, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB, §§ 1, 3 JGG.

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Beweismittel sowie des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen wird abgesehen.

Es wird b e a n t r a g t,

das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Düsseldorf zu eröffnen.

Kaltbold

Staatsanwalt

Ausfertigung

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Düsseldorf -
- Jugendschöffengericht -

Ort und Tag Düsseldorf, den 23.04.2013

Geschäfts.-Nr.: 35 Ls 140 Js 233/13
(48/13)

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Cobé-
Callmeyer

als Vorsitzende

Hausfrau Hilde Kniepp

Reiseverkehrskaufmann Manfred
Brönninger

als Schöffen

Staatsanwalt Kaltbold

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizbeschäftigte Probst

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Eingegangen
16. Mai. 2013
RAin Florrick

Strafsache

gegen

Marcel Schmock,
geboren am 20.04.1995 in Düsseldorf,
wohnhaft An der Icklack 13, 40233
Düsseldorf, ledig, Deutscher, Schüler

wegen: gemeinschaftlichen schweren
Raubes u.a.

Dauer der Hauptverhandlung

von 9:30 bis 11:15
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

Die Führungsaufsichtsstelle/ Der
Bewährungshelfer wurde von dem Inhalt der
gerichtlichen Entscheidung fernmündlich
unterrichtet am Es
wurde darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.

(Name, Amtsbezeichnung)

Die fernmündliche Mitteilung wurde unter
Verwendung des Vordrucks BwH/FA-11
schriftlich bestätigt.

(Datum, Name, Amtsbezeichnung)

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der
Sache.

Die Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

- vorgeführt - die/der Angeklagte mit seiner
Mutter Franca Schmock

als Verteidiger in:

Frau Affrot vom Jugendamt der Stadt Düsseldorf

folgende Zeuge n und Sachverständige :

- 1)Timo Heidrich mit seiner Mutter
Martina Heidrich
- 2)Ergün Yilmaz mit seinem Vater
Mehmet Yilmaz
- 3)Luca Vokivic mit seiner Mutter
Beata Vokivic
- 4)Henk Meyer
- 5)Stefan Günthermann
- 6)PK Paris

Zu Beginn der Hauptverhandlung teilte die Vorsitzende mit, dass das Gericht entgegen der Besetzungsmitteilung auf der Terminrolle nicht mit der Schöffin Müller-Borello, sondern mit dem Hilfsschöffen Brönninger besetzt sei, da die Schöffin Müller-Borello am Morgen telefonisch mitgeteilt habe, dass sie am heutigen Tag ihr zweijähriges Kleinkind zu versorgen habe, da ihr Ehemann auf Geschäftsreise und die Babysitterin erkrankt sei, so dass sie über keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit verfüge. Die Schöffin Müller-Borello sei daher durch die Vorsitzende von der Dienstleistung entbunden und durch den Hilfsschöffen Brönninger ersetzt worden.

~~Der/Die Zeuge n - und der/die Sachverständige n - wurde n mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des/der Angeklagten bekannt gemacht.~~

~~Der/Die Zeuge n wurde n zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass er/sie seine/ihre Aussage zu beedigen habe/hätten, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält.~~

~~Der/Die Zeuge n wurde n über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung, über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie darüber belehrt, dass der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ihm/ihr/ihnen über seine/ihre Person und die sonst in § 68 StPO aufgeführten Umstände vorgelegt würden.~~

~~Er/Sie wurde n ferner darüber belehrt, dass er/sie berechtigt sei/seien, falls er/sie zu den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des/der Angeklagten oder eines derzeit oder früher Mitbeschuldigten gehöre n, das Zeugnis und die Beedigung des Zeugnisses zu verweigern.~~

~~Der/Die Zeuge n wurde n schließlich darüber belehrt, dass er/sie berechtigt sei/seien, die Aussage auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm/ihr/ihnen selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.~~

~~Der/Die Sachverständige n wurde n gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 StPO darüber belehrt, aus welchen Gründen er/sie zur Verweigerung des Gutachtens berechtigt sei/seien. Der/Die Sachverständige n wurde n ferner über die Bedeutung des Eides und die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung belehrt.~~

~~Der/Die Zeuge n entfernte n sich darauf aus dem Sitzungssaal.~~

~~Der/Die Angeklagte n, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:~~

~~Die mir vorgehaltenen Personalangaben sind richtig.~~

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 22.03.2013 (Blatt 27 der Akten). Es wurde festgestellt, dass die Anklage der Staatsanwaltschaft Düsseldorf vom 22.03.2013 mit Eröffnungsbeschluss vom 28.03.2013 (Blatt 44 der Akten) zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet wurde.

Es wurde festgestellt, dass eine Erörterung oder Verständigung im Sinne von §§ 202a, 212, 257c StPO nicht stattgefunden hat.

Der/Die Angeklagte n wurde n darauf hingewiesen, dass es ihm/ihr/ihnen freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Er/Sie erklärte : Ich bin/wir sind zur Äußerung - nicht - bereit.

Es wurde nunmehr in die Beweisaufnahme eingetreten. Die Zeugen wurden sodann einzeln in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

1. Zeuge:

Zur Person:

Timo Heidrich, 12 Jahre alt, Schüler, wohnhaft in Düsseldorf, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich war vor der Liebfrauenkirche mit dem Ergün BMX fahren. Da kamen die drei Jungs vorbei und haben angefangen, unsere Rucksäcke, die wir an einer Laterne abgelegt hatten, herzumzucken. Wir haben denen gesagt, dass sie damit aufhören sollen. Dann kamen die zu uns rüber, und der eine, der jüngste der drei, hat gefragt, ob wir Bargeld dabei hätten. Ergün hat den Kopf geschüttelt, aber ich habe ja gesagt. Der Jüngste hat dann gesagt, ich solle mein Portemonnaie zeigen. Das habe ich gemacht, und dann hat der Marcel auch schon versucht, danach zu greifen. Ich hatte einen 20 € Schein da drin, der war deutlich zu sehen. Ich habe das Portemonnaie aber weggezogen. Ergün hat nach Hilfe geschrien. Dann habe ich nur gesehen, dass der dritte Junge plötzlich auf mich zukam, und dann hatte ich schon seine Faust erst im Magen und dann im Gesicht. Mir ist die Luft weggeblieben, und dann war da im Gesicht plötzlich so ein brennender Schmerz. Was dann passiert ist, weiß ich nicht genau, mir standen ja die Augen voller Tränen, weil die Nase so höllisch wehtat. Da waren dann von irgendwo her zwei Erwachsene gekommen. Einer hat den Notarzt gerufen.

Auf Nachfrage des Gerichts

Das Portemonnaie habe ich gezeigt, weil ich Angst hatte, dass die sonst Stress machen. Den Marcel kannte ich vom Sehen und aus Erzählungen. Ich wusste, dass der einem Schwierigkeiten machen kann.

Der Zeuge wurde um 10:00 Uhr im allseitigen Einvernehmen unvereidigt entlassen.

2. Zeuge:

Zur Person:

Ergün Yilmaz, 12 Jahre alt, Schüler, wohnhaft in Düsseldorf, mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Aussagen der Zeugen Yilmaz, Vokivic, Meyer, Günthermann und PK Paris wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Aussagen der Zeugen sich mit den Angaben des Geschädigten decken und der Zeuge Vokivic die Tat vollumfänglich eingeräumt hat.

Die Vertreterin des Jugendamtes erstattete ihren Bericht und regte die Verhängung einer Jugendstrafe an.

Der Bundeszentralregisterauszug des/der Angeklagten vom 06.03.2013 wurde verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Inhalts des BZR-Auszuges wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dieser für die Bearbeitung nicht von Bedeutung ist.

Nach der Vernehmung eines jeden - Zeugen - Sachverständigen und Mitangeklagten - sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks - wurde n der/die Angeklagte n befragt, ob er/sie etwas zu erklären habe/hätten. Von der Verlesung des/der - wurde mit Einverständnis der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung und des/der Angeklagte n abgesehen. Der wesentliche Inhalt des/der Beweismittel(s) wurde mitgeteilt. Der Richter hat vom Wortlaut des/der Beweismittel(s) Kenntnis genommen. Den Beteiligten ist dazu ebenfalls Gelegenheit gegeben worden.

Es wurden keine Erklärungen abgegeben. Die Beweisaufnahme wurde ohne weitere Beweisanträge geschlossen.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der/die Angeklagte n - und der/die Verteidiger in - erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: [...] 1 Jahr Jugendstrafe

Der/Die Angeklagte n - Der/Die Verteidiger in - beantragte n: ---

Der/Die Angeklagte n - Der/Die Verteidiger in - hatte n das letzte Wort.

Der/Die Angeklagte n - wurde n befragt, ob er/sie selbst noch etwas zu seiner/ihrer Verteidigung anzuführen habe/hätten -. Er/Sie erklärte n: Ich habe nichts zu sagen

Die Hauptverhandlung wurde um 10:53 Uhr unterbrochen. Um 11:05 Uhr wurde die Sitzung in derselben Besetzung fortgesetzt. Das Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und durch die mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Urteilsformel wird abgesehen. Sie entspricht dem Tenor der RAin Florrück am 16.05.2013 übersandten Urteilsausfertigung. Von dem weiteren Abdruck des Protokolls, auf dessen Inhalt es für die Bearbeitung nicht ankommt und das revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wird ebenfalls abgesehen.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am: 23.04.2013

gez.

Cobé-Callmeyer
Richterin am Amtsgericht



gez.

Probst, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

ausgefertigt: *Probst*
Probst, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AUSFERTIGUNG

35 Ls 140 Js 233/13 (48/13)



Amtsgericht Düsseldorf

Im Namen des Volkes

Urteil

Urteil mit Gründen zur
Geschäftsstelle gelangt am
07.05.2013

gez. Probst, Justizbeschäftigte

Eingegangen

16. Mai. 2013

RAin Florrick

In der Strafsache

gegen den Schüler Marcel **S c h m o c k**,
geboren am 20.04.1995 in Düsseldorf,
wohnhaft An der Icklack 13, 40233 Düsseldorf,
ledig, Deutscher,

wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes u.a.

hat das Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Düsseldorf,
aufgrund der Hauptverhandlung vom 23.04.2013
an der teilgenommen haben:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Ausführungen zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 Abs. 3 StPO), wird abgesehen.

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von 8 Monaten verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften: §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 2, 223, 224 Abs. 1 Nr. 4, 25 Abs. 2 StGB, §§ 1, 3 JGG.

Gründe:

I.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen zur Person wird abgesehen.

II.

In der Hauptverhandlung wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Am 18.01.2013 befanden sich der Geschädigte Timo Heidrich sowie der Zeuge Ergün Yilmaz an der Liebfrauenkirche in der Degerstraße in Düsseldorf, als der Angeklagte, der gesondert verfolgte Stefano Campo und das strafunmündige Kind Luca Vokivic einem zuvor einvernehmlich gefassten Tatplan entsprechend auf sie zutraten und sie fragten, ob sie Bargeld mitführten. Die Tat sollte in Übereinstimmung mit der zuvor zwischen den drei vorgenannten Jungen getroffenen Abrede erfolgen, Jugendlichen durch gegenseitiges Zusammenwirken die Portemonnaies „abzuziehen“, um sich auf diese Weise eine dauerhafte Einkommensquelle zu schaffen und das so erlangte Geld untereinander aufzuteilen. Dabei hatten der Angeklagte, der gesondert verfolgte Stefano Campo und das strafunmündige Kind Luca Vokivic auch beschlossen, dass der gesondert verfolgte Stefano Campo „die Fäuste“ einsetzen sollte, falls die Opfer ihr Geld nicht freiwillig herausgeben sollten. Der Angeklagte und das strafunmündige Kind Luca Vokivic sollten die Opfer nach diesem Plan notfalls festhalten, damit diese sich nicht würden wehren können.

Der Geschädigte Heidrich gab an, Bargeld mitzuführen. Daraufhin verlangte das strafunmündige Kind Luca Vokivic von dem Geschädigten Heidrich, ihm sein Portemonnaie zu zeigen. Der Geschädigte Heidrich kam der Aufforderung aus Angst nach. Als der Angeklagte daraufhin versuchte, ihm das Portemonnaie aus der Hand zu nehmen, zog der Geschädigte Heidrich das Portemonnaie jedoch zurück. Da er erkannte, dass der Geschädigte Heidrich das Portemonnaie nicht freiwillig herausgeben würde, boxte der gesondert verfolgte Stefano Campo dem Geschädigten Heidrich mit der Faust sodann zunächst in den Bauch und überdies ins Gesicht, so dass der Geschädigte Heidrich sich vor Schmerz zusammenkrümmte und sein Portemonnaie fallen ließ. Der Angeklagte hob dieses auf und steckte es in seine Jackentasche.

Daraufhin näherten sich von der Ackerstraße die Zeugen Meyer und Günthermann, die durch die Hilferufe des Zeugen Yilmaz aufmerksam geworden waren. Der Angeklagte, der gesondert verfolgte Stefano Campo und das strafunmündige Kind Luca Vokivic ergriffen daraufhin mit dem Portemonnaie die Flucht. Der Geschädigte Heidrich trug infolge des Boxhiebes ins Gesicht eine zweifache Nasenbeinfraktur davon.

III.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen zur Beweiswürdigung wird abgesehen.

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte wie aus dem Tenor ersichtlich strafbar gemacht.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der rechtlichen Ausführungen wird zu Prüfungszwecken abgesehen. Ebenso wird von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Strafzumessungserwägungen sowie der Kostenentscheidung abgesehen.

Cobé-Callmeyer, Ri'InAG

Für den Gleichlaut der Abschrift/ Ausfertigung
mit der Urschrift
Düsseldorf, den 13.05.13
Probst
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vermerk für die Bearbeitung

Die Erfolgsaussichten der Revision sind zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

16.05.2013.

Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materiell-rechtlicher Hinsicht in jedem Fall umfassend zu würdigen.

Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Straftatbestände außerhalb des StGB und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist zu unterstellen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften) in Ordnung sind, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt,
- nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind,
- die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Düsseldorf und des Amtsgerichts Düsseldorf - Jugendschöffengericht -revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

Düsseldorf verfügt über ein Amtsgericht und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Kalender 2013

Januar								Februar								März									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
1		1	2	3	4	5	6	5						1	2	3	9						1	2	3
2	7	8	9	10	11	12	13	6	4	5	6	7	8	9	10	10	4	5	6	7	8	9	10		
3	14	15	16	17	18	19	20	7	11	12	13	14	15	16	17	11	11	12	13	14	15	16	17		
4	21	22	23	24	25	26	27	8	18	19	20	21	22	23	24	12	18	19	20	21	22	23	24		
5	28	29	30	31				9	25	26	27	28				13	25	26	27	28	29	30	31		
April								Mai								Juni									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
14	1	2	3	4	5	6	7	18			1	2	3	4	5	22							1	2	
15	8	9	10	11	12	13	14	19	6	7	8	9	10	11	12	23	3	4	5	6	7	8	9		
16	15	16	17	18	19	20	21	20	13	14	15	16	17	18	19	24	10	11	12	13	14	15	16		
17	22	23	24	25	26	27	28	21	20	21	22	23	24	25	26	25	17	18	19	20	21	22	23		
18	29	30						22	27	28	29	30	31			26	24	25	26	27	28	29	30		
Juli								August								September									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
27	1	2	3	4	5	6	7	31				1	2	3	4	35								1	
28	8	9	10	11	12	13	14	32	5	6	7	8	9	10	11	36	2	3	4	5	6	7	8		
29	15	16	17	18	19	20	21	33	12	13	14	15	16	17	18	37	9	10	11	12	13	14	15		
30	22	23	24	25	26	27	28	34	19	20	21	22	23	24	25	38	16	17	18	19	20	21	22		
31	29	30	31					35	26	27	28	29	30	31		39	23	24	25	26	27	28	29		
																40								30	
Oktober								November								Dezember									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
40		1	2	3	4	5	6	44					1	2	3	48								1	
41	7	8	9	10	11	12	13	45	4	5	6	7	8	9	10	49	2	3	4	5	6	7	8		
42	14	15	16	17	18	19	20	46	11	12	13	14	15	16	17	50	9	10	11	12	13	14	15		
43	21	22	23	24	25	26	27	47	18	19	20	21	22	23	24	51	16	17	18	19	20	21	22		
44	28	29	30	31				48	25	26	27	28	29	30		52	23	24	25	26	27	28	29		
																1								30	
																								31	

Fest- und Feiertage 2013:

01.01. Neujahr	19./20.05. Pfingsten
29.03. Karfreitag	30.05. Fronleichnam
31.03./01.04. Ostern	03.10. Tag der Deutschen Einheit
01.05. Maifeiertag	01.11. Allerheiligen
09.05. Christi Himmelfahrt	25./26.12. Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1059:

Dem Vortrag liegt das Verfahren Staatsanwaltschaft Düsseldorf, AZ.: 70 Js 10349/12, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Zulässigkeit der Revision

I. Statthaftigkeit: Die Revision dürfte gem. §§ 312, 335 I StPO als Sprungrevision statthaft sein. Diese Vorschriften sind gem. § 2 II JGG auch im Strafverfahren gegen einen Jugendlichen anwendbar. Der Mandant (M) ist Jugendlicher, weil er zur Zeit der Tat, um die es in dem Verfahren geht, zwar schon älter als 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt war, § 1 II JGG. *Die besonderen Beschränkungen des § 55 JGG greifen vorliegend nicht ein. In dem angefochtenen Urteil werden keine Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet, sondern eine Jugendstrafe verhängt.*

II. Revisionsberechtigung, Beschwerde: RAin Florrick dürfte als Verteidigerin gem. § 297 StPO zur Revisionseinlegung berechtigt und M durch das die Verurteilung aussprechende Urteil auch beschwert sein.

III. Einlegungsfrist und -form: Neben der Form dürfte auch die Revisionseinlegungsfrist gewahrt sein, § 341 I StPO. Die Verkündung des Urteils erfolgte am 23.04.2013, die Revisionseinlegungsschrift von RAin Florrick ist am 29.04.2013 und damit binnen der gem. § 43 I StPO am 30.04.2013 ablaufenden Wochenfrist beim AG Düsseldorf als dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, eingegangen.

IV. Revisionsbegründung: Gem. § 345 I 2 StPO sind die Revisionsanträge und ihre Begründung spätestens binnen eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Urteils anzubringen, wenn die Urteilszustellung nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist erfolgt ist. Das Urteil wurde RAin Florrick am 16.05.2013 und damit nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist zugestellt, so dass § 345 I 2 StPO eingreift. Die Begründungsfrist endet demnach gem. § 43 II StPO am 17.06.2013, zum Zeitpunkt der Bearbeitung am 16.05.2013 kann sie demnach noch gewahrt werden.

B. Begründetheit der Revision

Die Revision ist begründet, soweit das angegriffene Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, § 337 I StPO. Eine Gesetzesverletzung liegt gem. § 337 II StPO vor, wenn Vorschriften des Verfahrensrechts oder des materiellen Rechts nicht richtig angewendet worden sind. Das Urteil beruht auf der Verletzung, wenn ein rechtsfehlerfreies Verfahren möglicherweise zu einem anderen Ergebnis geführt hätte (Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl. 2012, § 337 Rn. 37f.).

I. Von Amts wegen zu beachtende Verfahrenshindernisse: Von Amts wegen zu beachtende Verfahrenshindernisse dürften nicht ersichtlich sein.

II. Verfahrensfehler: absolute Revisionsgründe:

1. Vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts gem. § 338 Nr. 1 StPO: Die Entbindung der Schöffin Müller-Borello und die Hinzuziehung des Hilfsschöffen Brönninger dürfte keinen Revisionsgrund nach § 338 Nr. 1 StPO begründen. Zwar musste M die vermeintlich fehlerhafte Besetzung nicht bereits in der Hauptverhandlung rügen, da ein Fall des § 222a StPO nicht vorliegt. Auch kann nach § 338 Nr. 1 StPO eine **unrichtige Schöffenbesetzung** gerügt werden, wenn sie auf einem innerhalb des Gerichtsbereichs liegenden Fehler beruht (Meyer-Goßner, aaO, § 338 Rn. 9). Da die Beschwerde gegen die Entbindung eines ursprünglich berufenen Schöffen ausgeschlossen ist (§§ 2 II JGG, 54 III 1 GVG), ist über **§ 336 S. 2 StPO** aber eigentlich auch die Besetzungsrüge nach § 338 Nr. 1 StPO ausgeschlossen. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Fall der **willkürlichen** - also unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt im Ansatz vertretbaren - **Richterentziehung** vorliegt (Meyer-Goßner, aaO, § 54 GVG Rn. 10 mwN.). An einer willkürlichen Entscheidung dürfte es vorliegend indes fehlen. Die Vorsitzende dürfte die Hauptschöffin wirksam und sachlich begründet nach **§ 54 I GVG** von der Dienstleistung entbunden haben. Da der Schöffin kein Betreuer für ihr unzweifelhaft allein aufgrund des geringen Alters betreuungsbedürftiges Kind zur Verfügung stand, dürfte sie verhindert gewesen sein. Dass eine Betreuung ohne Weiteres zu erlangen gewesen wäre, dürfte nicht ersichtlich sein. Der Betreuung durch einen Gerichtswachtmeister dürfte entgegenstehen, dass die Kinderbetreuung nicht in dessen Aufgabenbereich fällt und geeignet ist, die reibungslosen Abläufe im Gericht zu behindern, da ein zur Kinderbetreuung abgestellter Wachtmeister nicht mehr für seine eigentlichen Aufgaben zur Verfügung steht. Das Kind irgendeiner staatlichen Stelle oder einer der Mutter unbekanntem Person anzuvertrauen, sei diese auch gerichtszugehörig, dürfte zudem nicht zumutbar sein (vgl. auch BGH, Beschluss vom 19.06.2007, 3 StR 149/07, BeckRS 2007, 12908).

2. Abwesenheit eines notwendigen Verteidigers, § 338 Nr. 5 StPO: Dass M vorliegend kein notwendiger Verteidiger bestellt wurde, ein solcher mithin während der gesamten Hauptverhandlung abwesend war, dürfte den absoluten Revisionsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO begründen. Ein notwendiger Verteidiger ist nämlich iSd § 338 Nr. 5 StPO eine Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt. Vorliegend dürfte die Bestellung eines Verteidigers jedenfalls nach § 68 Nr. 1 JGG, § 140 I Nr. 2, II Var. 1 StPO notwendig gewesen sein. Denn M ist mit dem gemeinschaftlichen schweren Raub ein Verbrechen zur Last gelegt worden, sodass die Bestellung eines Verteidigers nach § 68 Nr. 1 JGG, § 140 I Nr. 2 StPO zwingend notwendig gewesen wäre. Zudem dürfte - unabhängig davon, ob bereits die drohende Verhängung einer Jugendstrafe die Annahme der Schwere des Tatvorwurfs rechtfertigt - § 68 Nr. 1 JGG, § 140 II Var. 1 StPO einschlägig sein, da vorliegend eine Jugendstrafe ohne Bewährung verhängt wurde (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 140 Rn.22a). Ob darüber hinaus noch die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage (§ 140 II Var. 2 StPO) anzunehmen ist, dürfte somit dahinstehen können.

III. Verfahrensfehler: Relative Revisionsgründe: Verstoß gegen §§ 67 I JGG, 258 II, III StPO

Fraglich ist, ob ein Verfahrensverstoß darin liegt, dass der in der Hauptverhandlung anwesenden Mutter des M nicht das letzte Wort erteilt worden ist. Hierin könnte ein Verstoß gegen § 67 I JGG, § 258 II, III StPO liegen. Im Verfahren gegen jugendliche Angeklagte haben die Erziehungsberechtigten des Jugendlichen nach § 67 I JGG grds. die gleichen Rechte wie der Angeklagte. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn der Angeklagte **zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits volljährig** ist (Meyer-Goßner, aaO, § 258 Rn. 23). So dürfte es hier liegen. Denn M ist am 20.04.2013 18 Jahre alt geworden, die Hauptverhandlung fand demgegenüber am 23.04.2013 statt. Ein Verfahrensverstoß dürfte daher insoweit nicht vorliegen. *Die Prüfung eines Verstoßes gegen § 67 I JGG dürfte vor dem Hintergrund, dass dieser nicht zum Prüfungstoff gehört, nur von besonders aufmerksamen Kandidaten zu erwarten sein.*

III. Sachrüge: Die tatsächlichen Feststellungen dürften die Verurteilung des M wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung tragen.

1. Gemeinschaftlicher schwerer Raub, §§ 249 I, 250 I Nr. 2, 25 II StGB: Indem M das Portemonnaie des Geschädigten Heidrich (H) an sich nahm, während der gesondert verfolgte Stefano Campo (C) dem H in Bauch und Gesicht boxte, dürfte er sich wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes strafbar gemacht haben. Es dürfte unproblematisch davon auszugehen sein, dass M dem H das Portemonnaie weggenommen, also eigenen Gewahrsam an diesem begründet und den Gewahrsam des H gebrochen hat (zur Definition: Fischer, StGB, 59. Aufl. 2012, § 242 Rn. 16). M selbst hat zwar H gegenüber keine Gewalt angewendet. Der durch C ausgeführte Boxhieb in Bauch und Gesicht des H dürfte aber Gewalt iSd § 249 I StGB, also physischen Zwang zwecks Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands (vgl. Fischer, aaO, § 249 Rn. 4a) darstellen. Die Gewaltausübung dürfte M sich auch nach den **Grundsätzen über die Mittäterschaft**, § 25 II StGB, zurechnen lassen müssen. Denn C, Luca Vikovic (V) und er hatten nach ihrem gemeinsam gefassten Tatplan vor, H unter arbeitsteiligem Zusammenwirken das in dem Portemonnaie befindliche Geld notfalls mit Gewalt abzunehmen, um es für sich zu verbrauchen. M dürfte auch vorsätzlich und mit rechtswidriger Zueignungsabsicht gehandelt haben. M dürfte auch die Qualifikation des § 250 I Nr. 2 StGB verwirklicht haben. Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine Bande eine **Gruppe von mindestens 3 Personen**, die sich ausdrücklich oder stillschweigend zur **Verübung fortgesetzter**, im einzelnen noch ungewisser **Diebes- oder Raubtaten** verbunden hat (Fischer, aaO, § 244 Rn. 34, § 250 Rn. 16). Nach den Feststellungen hatten C, V und M hier zuvor beschlossen, Jugendlichen durch arbeitsteiliges Zusammenwirken und bei Gegenwehr auch unter Anwendung von Gewalt „Portemonnaies abzuziehen“, um sich so eine dauerhafte Einnahmequelle zu verschaffen. Eine Bandenabrede dürfte also vorliegen. Die Tat hat er sodann mit C und V zusammen ausgeführt. Fraglich könnte allenfalls sein, ob es am Vorliegen einer Bande deshalb fehlt, weil **ein Mitglied des Trios, V, strafunmündig** ist. Gegen die Berücksichtigung des V könnte § 19 StGB sprechen, denn nach diesem handelt der noch nicht 14-jährige ohne Schuld. Da ein Kind deshalb für eine begangene Tat nicht bestraft werden kann, könnte man daraus schließen, dass es im strafrechtlichen Sinn kein Bandenmitglied sein kann. Für die Berücksichtigung des Strafunmündigen dürfte demgegenüber sprechen, dass sich dem Wortlaut der §§ 244 I Nr. 2, 244a, 250 I Nr. 2 StGB keine Einschränkungen entnehmen lassen. Zudem kann auch ein Strafunmündiger tatbestandlich und rechtswidrig agieren. Für die Einbeziehung von Strafunmündigen in den Bandenbegriff dürften auch Sinn und Zweck der Bandendelikte sprechen, Schutz gegen eine gegenüber der Mittäterschaft erhöhte Ausführungs- und Organisationsgefahr zu leisten. Diese Gefahren bestehen auch bei Banden, an denen Kinder beteiligt sind. M dürfte daher auch die Qualifikation des § 250 I Nr. 2 StGB verwirklicht haben.

2. Gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 25 II StGB: Indem C H in Bauch und Gesicht boxte, dürfte M sich auch wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4 StGB strafbar gemacht haben. Die von H davongetragene Nasenbeinfraktur dürfte unproblematisch eine körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung darstellen (zur Definition: Fischer, aaO, § 223 Rn. 3a ff.). M selbst hat die Schläge zwar nicht ausgeführt. Er dürfte sich diese aber nach den **Grundsätzen über die Mittäterschaft zurechnen lassen** müssen, § 25 II StGB, da er zuvor mit C und V besprochen hatte, dass C seine Fäuste einsetzen sollte, wenn H sein Geld nicht freiwillig herausgeben sollte. Dies dürfte einen für die Mittäterschaft ausreichenden gemeinsamen Tatplan bezüglich der Begehung einer Körperverletzung begründen. Nach diesem Plan sollten C, V und M auch arbeitsteilig zusammenwirken, da es M und V obliegen sollte, H notfalls festzuhalten, damit er den Schlägen nichts würde entgegensetzen können. M dürfte auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt haben. Darüber hinaus dürfte M auch das Qualifikationsmerkmal des § 224 I Nr. 4 StGB verwirklicht haben, da C, V und M bewusst und gewollt zusammenwirkten, um H das Geld abzunehmen. Dass V strafunmündig und damit schuldunfähig gem. § 19 StGB ist, dürfte dem nicht entgegenstehen (vgl. Fischer, aaO, § 224 Rn. 11).

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Nach der hier bevorzugten Auffassung dürfte die Revision zulässig und wegen Vorliegens eines Verfahrensfehlers auch begründet sein. Es dürfte mithin zu beantragen sein, das Urteil des AG - Jugendschöffengericht - Düsseldorf vom 23.04.2013 mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des AG zurückzuverweisen (§§ 353, 354 StPO).